



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 21.03.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Berninger, Michael

Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard
Bohlender, Benjamin
Fahn, Hans Jürgen, Dr.
Gundert, Martin
Monert, Alexander
Müller-Bartels, Claudia
Münzel, Wolfgang
Pfeffer, Michael

Stellvertreter

Ehrentraut, Anna Maria
Großmann, Eberhard, Dr.

Weitere Mitglieder des Stadtrates

Barth, Jörg

Schriftführerin

Heßberger, Tamara

Verwaltung

Kampf, Uwe

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Münzel, Petra
Oliveira Zbinden, Marina

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Haushalt 2023;
Fortsetzung der Beratungen
- 3 Bestattungswesen
- 3.1 Neuvergabe von Bestattungsleistungen; **2023/1818**
Beschlussempfehlung zur Vergabe an den Stadtrat
- 3.2 Genehmigung auf Abweichung von der aktuellen „Satzung über das Fried- **2023/1821**
hofs- und Bestattungswesen der Stadt Erlenbach a. Main“
- 4 Sondernutzungserlaubnis öffentlicher Grund;
Beschlussfassung über einen Antrag auf Automatenaufstellung
- 5 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Michael Berninger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Bürgermeister Michael Berninger weist darauf hin, dass der nachgeschobene Tagesordnungspunkt „Genehmigung auf Abweichung von der aktuellen Sitzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Erlenbach a. Main“ als TOP 3.2 behandelt wird.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

1. Neubau KITA Friedenstraße -> Förderung

Für den Neubau der KITA Friedenstraße mit Gesamtkosten von 2.337.453,31 Euro wurden der Stadt Erlenbach a.Main von der Regierung von Unterfranken bisher Zuweisungen gem. Art. 10 BayFAG in Höhe von 650.000 € bewilligt und ausgezahlt. Auf Grundlage der zuweisungsfähigen Ausgaben nach Kostenpauschalen in Höhe von 2.016.691 € (412,58 m² x 4.888 €) und einem Fördersatz von 55 % beträgt die vorgesehene Gesamtzuweisung lt. Finanzierungsplan 1.109.000 €.

Weiterhin wurden für die Maßnahme Zuweisungen aus dem „Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020 (4.SIP)“ in Höhe von 459.000 € bewilligt und bereits komplett ausgezahlt. Grundlage hierfür sind zuweisungsfähige Ausgaben in Höhe von 1.310.849 € (= Anteil Krippe 65 % der Kostenpauschale) und ein Fördersatz von 35 %.

Die restlichen FAG-Fördermittel von 495.000 € wurden von der Förderstelle bis zur erfolgreichen Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten.

Mit Schreiben der RegUF vom 16.03.2023 wurde der Verwaltung nun das Prüfungsergebnis über den mit Datum 14.12.2022 von der Stadtkämmerei vorgelegten Verwendungsnachweis mitgeteilt. Zusammenfassend wird von der Förderstelle die Feststellung getroffen, dass von der Stadt alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt wurden. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden beachtet; schwerwiegende Verstöße gegen die VOB/A wurden anhand der vorgelegten Vergabeübersicht nicht festgestellt; auch fand keine vorzeitige Inanspruchnahme der staatlichen Zuweisungen statt.

An der Höhe der möglichen Gesamtzuweisung ergibt sich somit keine Änderung; der Stadt wird die Restzuweisung von 459.000 € bewilligt und im Haushaltsjahr 2023 ausgezahlt.

Gesamtinvestitionskosten		2.337.453,31 €
Fördermittel Art. 10 BayFAG	1.109.000 €	
Fördermittel 4. SIP	459.000 €	1.568.000 €
Eigenmittel		769.453,00 €

2. Nutzungsvereinbarung Frankonia-Halle -> Anpassung der Nebenkostenpauschalen

Mit Datum vom 26.04.2010 wurde zwischen der Stadt Erlenbach a.Main und dem Sportverein Frankonia Mechenhard 1919 e.V. eine Vereinbarung über die städtische Nutzung der Frankonia-Sporthalle geschlossen. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem geregelt, dass die Stadt dem SV Frankonia die durch die Nutzungen entstehenden Betriebskosten nach tatsächlichen Nutzungsstunden erstattet.

Zu diesem Zweck wurden Betriebskostenpauschalen vereinbart, welche alle zwei Jahre, erstmals zum 01.01.2013, auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls - mit Wirkung für die Zukunft - einvernehmlich angepasst werden können. Die erste und letzte Anpassung wurde zum 01.01.2018 vorgenommen.

Mit Mail vom 07.02.2023 beantragt der Verein die Festsetzung neuer Betriebskostenpauschalen ab 01.04.2023. Begründet wird dies insbesondere mit den stark gestiegenen Energiepreisen für Gas und Strom (alle Preise zzgl. MwSt.):

	01.01.2018-31.03.2023	ab 01.04.2023
Sportliche Nutzung		
Pauschale Winter	8,00 € / h	11,50 € / h
Pauschale Sommer	3,00 € / h	4,00 € / h
Nichtsportliche Nutzung		
Veranstaltungspauschale:		
Pauschale Winter	120 € / Veranstaltung	165 € / Veranstaltung
Pauschale Sommer	60 € / Veranstaltung	80 € / Veranstaltung

Nach erfolgter Prüfung bewertet die Verwaltung die Erhöhung der Nebenkostenpauschalen als verhältnismäßig. Die Zustimmung zur Anpassung erfolgt aufgrund der Höhe der möglichen jährlichen Gesamtkosten für die Stadt im Rahmen der Bürgermeisterkompetenz.

2 Haushalt 2023; Fortsetzung der Beratungen

Diskussionsverlauf:

Kämmerin Tamara Heßberger stellt anhand der als **Anlage 1** zu diesem Protokoll beigefügten Präsentation die Eckzahlen des Haushaltes vor. Anschließend erläutert sie die Ansätze für Beratungs- und Planungskosten (**Anlage 2**), Einzelmaßnahmen im Unterhalt bei Hoch- und Tiefbau (**Anlage 3**) sowie die Ausgaben und Einnahmen des Vermögenshaushaltes (**Anlage 4 + 5**). Schließlich wird noch der weitere Zeitplan für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 vorgelesen (**Anlage 1**).

3 Bestattungswesen

3.1 Neuvergabe von Bestattungsleistungen; Beschlussempfehlung zur Vergabe an den Stadtrat

Grundlage für die Vergabe von Bestattungsleistungen ist der Vertrag der Stadt Erlenbach a. Main mit der Firma Hofmann, Bürgstadt vom 22.12.1997, der am 27.11.2000 verlängert wurde. Der Vertrag war ursprünglich bis 31.12.2003 befristet enthielt jedoch eine Klausel, nach der die Vertragspartner den Vertrag einvernehmlich befristet oder unbefristet verlängern können. Dieser Vertrag wurde über den 31.12.2003 immer wieder stillschweigend verlängert.

Wiederholt wurde bei der überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, dass eine Neuausschreibung dieser Leistungen erforderlich ist.

Dem hat die Verwaltung immer entgegengesetzt, dass „eine Kündigung des bestehenden und seit 2003 jährlich stillschweigend verlängerten Vertrages nicht erfolgt (ist), da verwaltungsinterne Gespräche zu dem Ergebnis geführt haben, dass eine öffentliche Ausschreibung wohl keine Verbesserung mit sich bringen würde. Sowohl die Dienstleistung als auch die unveränderte Preisgestaltung des Anbieters über die bisherige gesamte Laufzeit scheinen angemessen zu sein.“

Eine Ausschreibung der Leistungen erforderte eine Kündigung dieses Vertrages, die drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen muss. Diese ist jetzt durch die Firma Hofmann mit Schreiben vom 19.08.2022 (Posteingang) fristgerecht zum 31.12.2022 erfolgt.

Für die Leistungen die über die Firma abgewickelt werden, sind in den letzten Jahren folgende Kosten entstanden:

2019	9.739,56 €
2022	9.263,39 €
2021	10.244,17 €
2022 (bis 16.11)	6.534,29 €

Die Firma leistet bei uns nur Arbeiten im Zusammenhang mit Erdbestattungen. Bei Urnenbestattungen werden die Urnengräber in der Regel durch städtischen Mitarbeiter ausgehoben und Bestattungen selbst durch ortsansässige Bestatter durchgeführt. Mit diesen haben wir keine Verträge.

Im Todesfall wenden sich die Angehörigen Verstorbener an einen Bestatter ihres Vertrauens, der wiederum mit der Stadtverwaltung Kontakt aufnimmt und im Falle der Erdbestattung erfolgt der Auftrag an die Firma Hofmann durch die Stadtverwaltung.

Zur Ermittlung des Vergabeverfahrens sind bei Dienstleistungsverträgen die jährlichen Kosten auf die Laufzeit des Vertrages hochzurechnen. Wenn in diesem Fall ein 5 Jahresvertrag ausgeschrieben wird, könnte man 50.000 € ansetzen. Somit liegt man im Bereich der Verhandlungsvergabe.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Bieterernennung vor Durchführung der Maßnahme geprüft und dokumentiert wird. Weiterhin ist ab 50.000 € netto eine Ex-Ante-Veröffentlichung durchzuführen. Dann können drei Angebote eingeholt werden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.11.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird ermächtigt zur Beratung beim Vergabeverfahren „Bestattungsleistungen“ die Firma POSCIMUR, gemäß Angebot - eingegangen am 23.11.2022 - zu einem Angebotspreis i.H.v. brutto 6.529,60 EUR zu beauftragen.

In der Folge wurde die Firma Poscimur mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragt und 5 Firmen angeschrieben und zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bis zum Submissionstermin am 28.02.2023 haben zwei Firmen Angebote abgegeben. Ein Angebot konnte aufgrund von Mängeln nicht in die Wertung einfließen.

Nach Auswertung der Angebote wird vorgeschlagen, dem verbleibende Angebot der Firma Bestattungen Josef Parsch aus Obernburg den Zuschlag zu erteilen. Dieses Angebot erfüllt alle geforderten Voraussetzungen und liegt preislich im zu erwartenden Rahmen.

Der Angebotspreis beläuft sich auf 41.545,00 € (netto), die Kostenschätzung betrug ca. 40.000 € (netto).

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalt 2023 unter der HHStelle 0.7500.6550 eingestellt.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Firma Bestattungen Josef Parsch aus Obernburg erhält den Auftrag zur künftigen Durchführung von Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen zu den angebotenen Konditionen. Die Verwaltung wird ermächtigt den entsprechenden Vertrag über Bestattungsleistungen an den städtischen Friedhöfen, mit einer Laufzeit von 4 Jahren und einer Verlängerungsmöglichkeit auf 6 Jahre, abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3.2 Genehmigung auf Abweichung von der aktuellen „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Erlenbach a. Main“

Gemäß § 26 Satz 1 der Friedhofsatzung gilt: *„Grabeinfassungen sind nur auf dem Friedhof an der Mechenharder Straße zugelassen“*. Derzeit liegt ein Antrag auf Abweichung von dieser Regelung für den Friedhof des Stadtteils Mechenhard vor. Der Antrag wird damit begründet, dass eine Einfassung des Grabes aus pflegerischer und optischer Sicht zwingend geboten ist. Diese Argumentation ist nach Aktenlage und Inaugenscheinnahme der Grabstelle nachvollziehbar.

Der Antrag wird weiterhin damit begründet, dass in vergleichbaren Fällen, ohne vorherige Genehmigung, Abweichungen von der Satzung zugelassen bzw. die Einhaltung der Satzungs Vorgaben nicht durchgesetzt wurden.

Als Beispiel wird hier § 24 Ziffer B) Abs. 2 der Friedhofsatzung in der aktuellen Fassung angeführt. Hiernach gilt im Waldfriedhof (neuer Teil), Friedhof des Stadtteils Mechenhard (neuer Teil B) und Friedhof des Stadtteils Streit (neuer Teil): *„ Sichtbare Sockel sind bei allen Grabmälern unzulässig.“* Diese Vorschrift ist jedoch bereits mehrfach nicht eingehalten und der Verstoß dagegen bisher, aus Rücksicht auf die Totenruhe und die Hinterbliebenen, auch nicht ausdrücklich untersagt worden.

Die Friedhofsatzung wird aktuell überarbeitet, eine Änderung ist im Laufe dieses Jahres, unter Berücksichtigung der Gestaltungsvorschläge des Friedhofplaners, vorgesehen. Dabei werden auch die beiden zuvor genannten Regelungen zu überprüfen sein.

Die Verwaltung schlägt vor, bei dem vorliegenden Antrag eine Ausnahme von den Satzungsregelungen zuzulassen, da die Begründung schlüssig nachvollziehbar ist. Diese Ausnahme muss natürlich auch für weitere vergleichbare Fälle gelten

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Nach kurzer Beratung wird über einen in der Sitzung zur Regelung von Folgefällen ergänzten Empfehlungsbeschluss abgestimmt.

Rechtslage:

Gemäß § 2 Ziffer 8 der Geschäftsordnung ist der Stadtrat für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen zuständig. Insofern kann auch nur der Stadtrat Abweichung von diesen Regelungen im Einzelfall zustimmen. Zu berücksichtigen ist im Falle genehmigter Ausnahmen, dass damit im Vorgriff auf mögliche Satzungsänderungen Tatsachen geschaffen werden, die das künftige Untersagen von Anträgen auf Ausnahmeregelungen unmöglich macht.

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Dem vorliegenden Antrag auf Abweichung von der Regelung des § 26 Abs. 1 der „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Erlenbach a. Main“ wird stattgegeben.

Bei weiteren vergleichbaren Fällen kann die Stadtverwaltung, bis zur Änderung der Satzung, entsprechenden Anträgen ebenfalls stattgeben.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

4 Sondernutzungserlaubnis öffentlicher Grund; Beschlussfassung über einen Antrag auf Automatenaufstellung

Der Verwaltung liegt ein Antrag von Herrn Toni Celerino (Inhaber Bistro Flamingo) auf Aufstellung von Snackautomaten auf öffentlichem Grund in den Stadtteilen Mechenhard und Streit vor.

Die Maße der Automaten betragen ca. Breite 70 cm, Höhe 170 cm und Tiefe 90 cm. Befüllt werden sollen sie mit verschiedenen antialkoholische Getränken und kleinen Snacks, wie Schokoriegel, Kartoffelchips etc. Falls es hierzu andere Wünsche/Vorstellungen seitens der Stadt gäbe, könnten auch andere Produkte angeboten werden.

Bisher wurden alle Anfragen in gleicher Richtung seitens der Verwaltung abgelehnt. Die Verwaltung sieht in diesem konkreten Fall allerdings - je nach angebotenen Waren - eine wenigstens kleine Versorgung in den beiden Stadtteilen, da es dort aktuell überhaupt keine Einkaufsmöglichkeiten mehr gibt.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Berninger stellt den Sachverhalt vor.

Als mögliche Aufstellorte werden die Bushaltestelle am Viktor-Ackermann-Platz in Mechenhard und die Streitberghalle in Streit genannt.

Im Laufe der Diskussion zeigt sich, dass das Gremium dem Antrag grundsätzlich positiv gegenübersteht, allerdings von der Verwaltung vor der Ausstellung einer Genehmigung noch die genaueren Details zu eruieren und vertraglich festzulegen sind, wie z.B.

- genauer Aufstellort
- ggf. Errichtung einer optisch ansprechenden Einhausung
- Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühr
- Kostenübernahme für die Herstellung eines Stromanschlusses mit Zwischenzähler sowie der anschließend anfallenden Stromkosten
- Reinigung rund um den Automaten
- ggf. Erhebung einer Sicherheitsleistung (Kaution), damit die Automaten bei mangelndem Erfolg vom Betreiber auch sicher wieder abgebaut werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Automatenaufstellung wird unter Einhaltung der vertraglich festzulegenden Voraussetzungen zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

5 Anfragen aus dem Gremium

Stadtrat Dr. Hans Jürgen Fahn möchte wissen, ob im April tatsächlich, wie der örtlichen Presse zu entnehmen war, eine weitere Bürgerversammlung stattfinden soll.

Bürgermeister Michael Berninger erwidert, dass kein konkreter Termin festgelegt wurde.

Erster Bürgermeister Michael Berninger schließt um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Michael Berninger
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger
Schriftführerin